

Tarifvertrag

vom 11. September 2008

für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz in den BG Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (TVA BG Kliniken BBiG)

gültig ab 1. Oktober 2008

in der Fassung des/der

Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011

Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015

Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017

Niederschriftserklärungen vom 27.12.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ausbildungsvertrag, Nebenabreden	4
§ 3	Probezeit	5
§ 4	Ärztliche Untersuchung	5
§ 5	Schweigepflicht, Nebentätigkeiten	5
§ 6	Personalakten	5
§ 7	Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit	6
§ 8	Ausbildungsentgelt	6
§ 9	Urlaub	7
§ 10	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	8

§ 11	Familienheimfahrten	9
§ 12	Schutzkleidung, Ausbildungsmittel	9
§ 13	Entgelt im Krankheitsfall	9
§ 14	Entgeltfortzahlung in anderen Fällen	10
§ 15	Vermögenswirksame Leistungen.....	10
§ 16	Jahressonderzahlung	10
§ 17	Betriebliche Altersversorgung.....	11
§ 18	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.....	11
§ 19	Übernahme von Auszubildenden.....	12
§ 20	Abschlussprämie	12
§ 21	Zeugnis	13
§ 22	Ausschlussfrist	13
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit	13
Niederschriftserklärungen		
	(nicht Teil des Tarifvertrages – lediglich Hinweis zum Verständnis)	16
I.	Niederschriftserklärungen zum TV BG Kliniken	16
II.	Niederschriftserklärungen zum TVÜ BG Kliniken:.....	20
III.	Niederschriftserklärung zum TVA BG Kliniken BBiG und zum TVA BG Kliniken Pflege:.....	21

Tarifvertrag

vom 11. September 2008

für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz in den BG Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (TVA BG Kliniken BBiG)

gültig ab 1. Oktober 2008

in der Fassung des/der

Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011

Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013

Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015

Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017

Niederschriftserklärungen vom 27.12.2017

Zwischen den

**im Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (KUV)
zusammengeschlossenen Institutionen**

- 1. Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil GmbH,**
- 2. BG Unfallklinik Duisburg GmbH,**
- 3. Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Hamburg e. V.,**
- 4. Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Frankfurt e. V.,**
- 5. Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Heidelberg e. V.,**
- 6. Berufsgenossenschaftlicher Verein für Heilbehandlung Murnau e. V.,**
- 7. Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Bremen e. V.,**
- 8. Unfallbehandlungsstelle der Berufsgenossenschaften Berlin e. V.,**
- 9. Trägerverein für die Berufsgenossenschaftliche Klinik für
Berufskrankheiten Falkenstein e. V.,**
- 10. Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Halle e. V.**

einerseits und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Bundesverwaltung, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin**

andererseits wird Folgendes vereinbart:

Änderung in Rubrum und Tarifvertragstitel

Rubrum und Tarifvertragstitel i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Tarifvertragstitel i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in Verwaltungen und Betrieben in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden (Auszubildende). Voraussetzung ist, dass sie in Verwaltungen und Betrieben der in der VBGK zusammengeschlossenen berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Schülerinnen / Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen / Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Änderung in § 1:

Abs. 2 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts, 0 Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung des Tarifvertrags für Auszubildende der VBGK-Einrichtungen (TVA-VBGK BBiG) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

Änderung in § 4:

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ²Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ³Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig

werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁴Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

Änderung in § 7:

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten:01.01.2015

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,

- b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro.

- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27 b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) ¹Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. ²Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) TV BG Kliniken beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.
- (7) Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c) BG-AT/BG-AT/O können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen zur Hälfte gezahlt werden.
- (8) An Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 BG-ArbT/BG-ArbT-O beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

Änderung in § 8:

Abs. 8 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.10.2008

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.03.2009

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011 – Inkrafttreten: 01.04.2011

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

Abs. 6 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage

beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

Änderung in § 9

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 28.03.2015 – Inkrafttreten: 01.01.2015

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. ²Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ³Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

Änderung in § 10:

Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 11 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

Änderung in § 11:

Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 17.02.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von

sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro, monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt 95 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall

(§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausbezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausbezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.
- (5) Für die Höhe der Jahressonderzahlung in den Jahren 2008 und 2009 gilt § 21 TVÜ-VBGK entsprechend.

§ 17 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Einzelheiten bestimmen gesonderte Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten.

Niederschrifterklärung zu § 17 Satz 2:

Die Niederschriftserklärung zu § 25 Satz 2 TV-VBGK ist anzuwenden.

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 19:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Einrichtung des jeweiligen Rechtsträgers, mit dem das Ausbildungsverhältnis bestanden hat, hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

Änderung in § 19

i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 5 vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

§ 20 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2008 beginnen.

§ 21 Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (1a) § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:
 - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018, eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1,
 - b) § 20 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Die jeweiligen Tarifvertragsparteien der VBGK können diesen Tarifvertrag nur gemeinsam kündigen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- (6) ¹Die Tarifergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach dem 31. Dezember 2008 werden zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe, mit denen die Tarifverträge für die Auszubildenden der Länder (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 angepasst werden, nachvollzogen. ²Jede Tarifpartei kann innerhalb von vier Wochen ab der abschließenden Einigung der Tarifvertragsparteien zum TVA-L BBiG gegenüber der anderen Tarifvertragspartei schriftlich erklären, dass über die Tarifierfassung Verhandlungen aufgenommen werden. ³Die Tarifverhandlungen sind unverzüglich aufzunehmen.

Änderung in § 23:

Abs. 4 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 09.06.2009 – Inkrafttreten: 01.03.2009

Abs. 4 Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 29.08.2011 – Inkrafttreten: 01.04.2011

Änderung der Bezeichnung des § 23 i.d.F. des Änderungs-TV vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 1a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

Abs. 2, 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV vom 09.03.2013 – Inkrafttreten: 01.01.2013

**Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum
Bergmannsheil GmbH**

Bochum, 20. Juli 2009

Unterschrift

BG Unfallklinik Duisburg GmbH

Duisburg, 23. Juli 2009

Unterschrift

**Berufsgenossenschaftlicher Verein für
Heilbehandlung Hamburg e. V.**

Hamburg, 3. August 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche
Heilbehandlung Frankfurt e. V.**

Frankfurt/Main, 11. August 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche
Heilbehandlung Heidelberg e. V.**

Heidelberg, 9. Juli 2009

Unterschrift

**Berufsgenossenschaftlicher Verein für
Heilbehandlung Murnau e. V.**

Murnau, 21. August 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche
Heilbehandlung Bremen e. V.**

Bremen, 21. September 2009

Unterschrift

**Unfallbehandlungsstelle der
Berufsgenossenschaften Berlin e. V.**

Berlin, 11. September 2009

Unterschrift

**Trägerverein für die Berufsgenossenschaftliche
Klinik für Berufskrankheiten Falkenstein e. V.**

Falkenstein, 4. September 2009

Unterschrift

**Verein für Berufsgenossenschaftliche
Heilbehandlung Halle e. V.**

Halle, 3. August 2009

Unterschrift

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Bundesverwaltung**

Berlin, 1. Juli 2009

Unterschriften

Niederschriftserklärungen (nicht Teil des Tarifvertrages – lediglich Hinweis zum Verständnis)

vom 27. Dezember 2017

Neufassung der Niederschriftserklärungen für die Tarifverträge für die Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

¹Die Niederschriftserklärungen zu den Tarifverträgen für die Kliniken und Unfallbehandlungsstellen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden nachfolgend neu gefasst. ²Dabei sind sich die Tarifvertragsparteien darüber einig, dass die Niederschriftserklärungen unbeschadet der Unterzeichnung dieses Schriftstückes nicht Teil der Tarifverträge werden, sondern lediglich Hinweise auf das Verständnis geben, von dem sie bezüglich des Inhalts der tariflichen Regelungen übereinstimmend ausgehen. ³Sie stimmen weiter darin überein, dass die Niederschriftserklärungen ungeachtet der Tatsache, dass diese nicht Teil der Tarifverträge werden, in die Lesefassungen derselben redaktionell zu integrieren sind.

Niederschriftserklärungen

I. Niederschriftserklärungen zum TV BG Kliniken

1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

2. nicht belegt!

3. nicht belegt!

4. Zu § 4 Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

5. Zu § 8 Absatz 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„¹Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: ²Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag.

³Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

- b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

6. nicht belegt!

7. Zu § 10 Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

8. – aufgehoben –

9. Zu § 14 Absatz 1:

- a) ¹Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. Dezember 2011 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-BG Kliniken fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BG-AT/BG-AT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. ²Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-BG Kliniken fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort. ³Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.
- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

10. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

11. nicht belegt!

11a. Zu § 16 Absatz 3 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

12. nicht belegt!

13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 14 bis 15 gehören.

14. Zu §21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

16. nicht belegt!

17. nicht belegt!

18. nicht belegt!

19. nicht belegt!

20. nicht belegt!

21. Zu § 7 Absatz 1:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet werden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

22. Zu §§ 6 bis 10:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste usw. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto (§ 10 TV BG Kliniken) gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 BG Kliniken durch Betriebsvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

22a. nicht belegt!

22b. – aufgehoben –

23. – aufgehoben –

24. Weitere Niederschriftserklärungen

a. Zu § 22 Absatz 1

¹Beim Vorliegen von nosokomialen Infekten oder bei der Besiedelung mit multi-resistenten Erregern, die zu Beschäftigungshindernissen nach dem Infektionsschutzgesetz führen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Entschädigungsregelung der §§ 31, 56 InfSchG in der Weise anzuwenden, dass der Mitarbeiter keine Nachteile hinsichtlich der Entgeltfortzahlung erleidet. ²Die Pflicht des Arbeitnehmers, sich zu diesen Zeiten an anderen zumutbaren Arbeitsplätzen einsetzen zu lassen, bleibt unberührt.

b. Zu § 25 Satz 2

a) Es soll ein Anwendungstarifvertrag zum BG-ATV in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden.

b) Die in dem Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Halle e.V. geltenden Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung werden als Tarifvertrag weitergeführt.

c. Zu § 30 Absatz 1:

Vor Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen prüft der Arbeitgeber, ob ein sachlicher Grund nach § 14 Absatz 1 TzBfG für die Befristung vorliegt.

d. Zu § 30 Absatz 5:

Wenn der Beschäftigte den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags bei einem anderen Arbeitgeber nachweist, soll die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrags geprüft werden.

e. Zu § 33 Absatz 4:

Es besteht Einvernehmen, dass nach Absatz 4 das Arbeitsverhältnis nur dann beendet ist, wenn das Gutachten das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug der Rente bestätigt.

f. zu § 37

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Ausschlussfrist für tarifvertraglich begründete Ansprüche frühestens am Tag der Unterzeichnung dieses Tarifvertrags zu laufen beginnt.

II. Niederschriftserklärungen zum TVÜ BG Kliniken:

1. nicht belegt!

2. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV BG Kliniken und der TVÜ BG Kliniken das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

3. nicht belegt!

4. Zu § 4:

¹Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Ärzte, die am 30. September 2008 die Bezeichnung „Oberarzt / Oberärztin“ führen, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin beziehungsweise Oberarzt nach § 12 TV BG Kliniken zu erfüllen, die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung nicht verlieren. ²Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe Ä 3 ist hiermit nicht verbunden.

5. Zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

6. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandsulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

7. Zu §10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

8. Zu §12:

¹Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. ²Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV BG Kliniken prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2017 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. ³Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2009 zu berücksichtigen.

8a. – aufgehoben –

9. Zu §17 Absatz 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand / Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

9a. nicht belegt!

9b. Zu § 29a:

¹Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. ²Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

9c. Zu § 29a Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

9d. – aufgehoben –

10. Zu § 30 Absatz 1:

¹Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV BG Kliniken sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Oktober 2008. ²Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

III. Niederschriftserklärung zum TVA BG Kliniken BBiG und zum TVA BG Kliniken Pflege:

1. Zu § 17 Satz 2 TVA BG Kliniken BBiG / TVA BG Kliniken Pflege:

Die Niederschriftserklärung zu § 25 Satz 2 TV BG Kliniken ist anzuwenden.

2. Zu § 9 Absatz 3 TVA BG Kliniken Pflege:

Sollten die darüber hinausgehenden Anforderungen für Wechselschichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 1 TV BG Kliniken) erfüllt sein, ist dies für den Anspruch auf Zusatzurlaub unschädlich.

3. – gestrichen –

IV. – gestrichen –

V. nicht belegt!

VI. nicht belegt!

**Für
BG Kliniken –
Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH**

**Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –**

Änderung in den NE:

NE i.d.F. der NE vom 27.12.2017